

Veröffentlichung - Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Am 1. September tritt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft. Damit verbunden sind zahlreiche Neuregelungen für die Halter von Hunden und gefährlichen Tieren.

Unter gefährlichen Tieren sind Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können, unabhängig von individuellen Eigenschaften (verschiedene Arten von Schlangen, Spinnen, Echsen, Schildkröten usw. – siehe vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1. Nr. 1 ThürTierGefG) sowie gefährliche Hunde zu verstehen.

Als gefährliche Hunde gelten laut der sogenannten Rasseliste:

Pitbull-Terrier,
American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier
sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Außerdem zählen hierzu auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.

Generell benötigt jeder Halter eines gefährlichen Tieres hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis ist bis zum 1. Oktober 2011 bei Ordnungsamt der Gemeinde/Stadt zu beantragen. Sie ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, welche der Tierhalter bei der Kommune erfragen kann.

Im Übrigen gilt ab dem 1. September 2011 das Verbot der Zucht und Vermehrung sowie des Handels gefährlicher Hunde der Rasseliste.

Gefährliche Hunde der Rasseliste sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen. Ausnahmen gelten für die am 01. September 2011 tragenden Hündinnen (10 Wochen nach Wurf).

-An alle Hundehalter-

Unabhängig hiervon haben alle Hundehalter ihren Hund auf ihre Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Nachweis über diese Kennzeichnung ist – mittels des anliegenden Meldebogens – bis spätestens 01.03.2012 an das Ordnungsamt zu erbringen, im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere jedoch schon zum 01.10.2011.

Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- (Mindestversicherungssumme 500.000 €) und Sachschäden (Mindestversicherungssumme 250.000 €) abzuschließen und der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung bis spätestens 01.03.2012 anzuzeigen, im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere jedoch schon zum 01.10.2011.

Die Tierhalter werden daher aufgefordert, die gesetzlichen Anordnungen umzusetzen und fristgemäß bei der Kommune anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Für weitere Fragen steht das Ordnungsamt unter folgender Telefonnummer bzw. zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung 03683-408854.

Häufig gestellte Fragen sowie die zugehörigen Antworten sind auch auf der Internetpräsenz des Thüringer Innenministeriums unter <http://www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/> aufgeführt.

Meldebogen Hundehalter

Anzeige der Kennzeichnung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG):

Bitte unverzüglich zurückgeben an:

Gemeindeverwaltung
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 4
98593 Floh-Seligenthal

Die Anzeige der Kennzeichnung dient dazu, die Person des Hundehalters zuverlässig zu identifizieren.

Name des Hundes	
Hundemarken-Nummer	
Geschlecht des Hundes	
Geburtsdatum des Hundes	
Kennnummer des Transponders des Hundes	
Rasse des Hundes oder Kreuzung (bei Mischlingen alle Rassen angeben)	
Aussehen des Hundes	
Beginn der Haltung des Hundes	
Name und Geburtsdatum des Halters	
Anschrift, Telefon-Nr. des Halters	

.....
Datum, Unterschrift des Halters

Eine Kopie des Versicherungsscheins über die Hundehalterhaftpflicht ist beizufügen!